

Neue BAR: Du entscheidest

Informationen zu den neuen BAR bei SBB-PP-BP für die Abstimmung der Mitglieder, organisiert vom SEV im Auftrag der Unterverbände LPV, ZPV, TS und RPV.



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti



Impressum

SEV – Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6
April 2026

Fotos

SBB (S. 1), Michael Schoch (S. 1), SEV, zVg

Hinweis:

Die Texte der neuen BAR sind in dieser Broschüre mit Stand Ende März 2026 abgedruckt. Einzelne sprachliche Änderungen sind noch möglich, aber keine materiellen Änderungen. Bei allfälligen inhaltlichen Unterschieden zwischen den Sprachversionen gilt die deutsche Version.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung von René Zürcher, Leiter der Verhandlungsdelegation	4
2. Häufige Fragen (FAQ)	9
3. Die neue Einteilungsphilosophie	12
4. Berufsspezifische Änderungen:	
4.1. BAR Kundenbegleitung	24
4.2. BAR Lokpersonal	40
4.3. BAR Cleaning & Rangier	54
5. Mitglieder der Verhandlungsdelegation SEV	60
6. Stimmen aus der Verhandlungsdelegation SEV: Viermal Ja	62

1. Einleitung von René Zürcher, Leiter der Verhandlungsdelegation



Liebe Kolleginnen und Kollegen

Nach schwierigen Verhandlungen im letzten Jahr liegen neue bereichsspezifische Arbeitszeitregelungen (BAR) für vier Bereiche der Bahnproduktion des Personenverkehrs SBB (PP-BP) vor: für das Personal der Kundenbegleitung (KB), das Lokpersonal der Zugführung (ZF), für das Reinigungspersonal bzw. Cleaning-Personal (C) und für das Rangierpersonal der Zugführung (R). Die Verhandlungsgemeinschaft (VG) von SEV, VSLF, KVöV und transfair und die SBB-Delegation haben die Verhandlungen nach über zehn Monaten am 10. November 2025 abgeschlossen. Seither sind die BAR-Texte ausformuliert worden. Nun stimmen die betroffenen SEV-Kolleg:innen darüber ab. Warum geht der SEV diesen Weg?

Warum diese Abstimmung?

Der SEV steht zu seinen demokratischen Prinzipien und ist überzeugt, dass die Mitglieder selbst beurteilen können, ob sie die neuen BAR annehmen möchten. Deshalb organisieren wir beim SEV vier Abstimmungen, eine pro betroffene Berufskategorie. Ein weite-



SEV, Unterverbände und Sektionen informierten im Februar und März an zahlreichen Standorten über die neuen BAR. Im Bild René Zürcher in Romanshorn.

rer Grund für dieses Vorgehen ist, dass es nicht in jedem SEV-Unterverband ein Gremium gibt, in dem nur Betroffene abstimmen können. Indem ausschliesslich die von einer BAR betroffenen Kolleg:innen darüber abstimmen, soll sichergestellt sein, dass die Abstimmungsergebnisse nicht durch Mitarbeitende aus anderen Divisionen oder anderen Geschäftsbereichen beeinflusst werden.

Wir haben die Kolleg:innen vor Ort über das Verhandlungsergebnis informiert und stellen die neuen BAR in der vorliegenden Broschüre ausführlich vor. Abstimmungsberechtigt pro BAR sind jene SEV-Mitglieder,

welche selbst im Gültigkeitsbereich der jeweiligen BAR arbeiten.

Der SEV empfiehlt ein Ja

Die von der SBB bei den Verhandlungen versuchten Angriffe auf die Arbeitsbedingungen hat die VG weitgehend abgewehrt und unter den schwierigen Umständen das Bestmögliche herausgeholt. Insbesondere konnte die maximale Dauer der unbezahlten Pausen beibehalten werden, ebenso die Dauer der ununterbrochenen Arbeitszeit.

Was die neue Einteilungsphilosophie betrifft, ist zu bedenken, dass die SBB diese auch mit den bestehenden Regelungen zumindest teilweise einseitig nach ihren Vorstellungen umsetzen könnte. Das Verhandlungsergebnis setzt hier aber klare Grenzen und schafft verbindliche Leitplanken. Genau das ist bei der Planung mit IVU.rail entscheidend, dem Nachfolgeprogramm von Sopre und SP-X bei KBC und ZFR. Die SBB hat das Planungstool gekauft und wird es auch anwenden, selbst im Falle einer Ablehnung. In diesem Fall wären dann die verhandelten Leitplanken und die Verbesserungen in den BAR wohl hinfällig. Auch deshalb empfiehlt der SEV seinen Mitgliedern klar, die vier ausgehandelten BAR anzunehmen.

Einige Forderungen, die der SEV bei diesen BAR-Verhandlungen gestellt hat, werden auf einer anderen Ebene weiterverfolgt, weil eine Lösung nicht nur im Interesse der vier erwähnten Berufskategorien von PP-BP ist. Dazu gehören beispielsweise die Ermöglichung von Stilltoure, Arbeitszeitregelungen für temporäres Personal sowie Teilzeitmodelle (siehe Box).

Info: Was geschieht mit den Forderungen, die nicht in die neuen BAR aufgenommen wurden?

- **Begleitgruppe zur Umsetzung der BAR:** wird gebildet.
- **Stilltoure:** werden auf Konzernstufe im Projekt «Mutterschutz» weiterverfolgt.
- **Arbeitszeitregelung für Temporärpersonal:** wird auf Stufe Konzern weiterverfolgt
- **Teilzeitmodelle:** werden übergeordnet behandelt.
- **Frei für Familienanlässe:** keine Regelung in den BAR, ist aber durch die Eingabe von Wünschen im Wunschprogramm möglich.
- **Zeitgutschriften z.B. für Samstagsarbeit:** darauf wollte die SBB im Rahmen der BAR-Verhandlungen nicht eintreten.

Was geschieht nach der Abstimmung?

Falls alle Sozialpartner die BAR gutheissen, werden die BAR in zwei Etappen umgesetzt:

1. Ab Fahrplanwechsel im Dezember 2026 treten die meisten **berufsspezifischen Regelungen** (zukünftig im Teil B der neuen BAR) in Kraft. Es gibt eine BAR pro Berufskategorie für das Übergangsjahr vom Dezember 2026 bis zum Dezember 2027.

Diese Übergangs-BAR entsprechen dem Teil B der definitiven BAR gültig ab Dezember 2027, jedoch ohne die Änderungen, die mit der Einteilungsphilosophie im Zusammenhang stehen.

2. Mit der Einführung von IVU.rail ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2027 treten die neue Einteilungsphilosophie (im Teil A der neuen BAR) und die damit verbundenen berufsspezifischen Regelungen in Kraft.

Lehnen einzelne Berufsgruppen bzw. die zuständigen Gremien die neu verhandelten BAR ab, gelten für diese Bereiche weiterhin die bisherigen BAR. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass die SBB versucht, die neue Einteilungsphilosophie einseitig durchzusetzen dort, wo es die bisherigen BAR zulassen.

René Zürcher, Gewerkschaftssekretär SEV, zuständig für das Dossier SBB Personenverkehr, Leiter der Delegation bei den Verhandlungen mit der SBB über die BAR PP-BP



SEV-Infoanlass zu den BAR im Pausenraum im Bahnhof Biel am 30. März.

2. Häufige Fragen (FAQ)

Wieso soll ich zu den neuen BAR Ja stimmen?

Der SEV empfiehlt ein Ja zu allen vier BAR, weil sie gegenüber heute folgende Verbesserungen bringen:

• In der Einteilungsphilosophie (Teil A aller vier BAR):

1. Die Planung soll zuverlässiger werden, da fixe Leitplanken den Spielraum für die Einteilung eingrenzen.
2. Die 115 arbeitsfreien Tage werden garantiert, unabhängig davon, wie die Ferien platziert werden.
3. Die Einteilung kann mittels Präferenzen/Wünschen aktiv mitgestaltet werden.

• In der BAR KB:

1. Neu sind zusätzlich zu den Pausen auch die Arbeitsunterbrechungen in den BAR geregelt.
2. Anrecht auf einen Tag Vorbereitungszeit vor der periodischen Prüfung (ZSTEBV).
3. Bessere Regelung zu den Weihnachtstagen.

• In der BAR ZF:

1. Bessere Regelungen zu den Arbeitsunterbrechungen.

2. Korrekte Verbuchung von Tätigkeiten, die in der Freizeit stattfinden (z. B. Besuch Medical Service).

3. Abweichungen von Grundsätzen werden nicht mehr für ganze Gruppen pauschal beschlossen, sondern jede:r kann situativ für sich selbst entscheiden (z. B. Verkürzung Ruheschicht unter 11 Stunden).

• **In den BAR Rangier und Cleaning:**

1. Pausen zwischen 23 Uhr und 5 Uhr werden verhindert, somit sollen auch Dienste über 9 Stunden durch die Nacht verhindert werden.

2. Eingrenzung der Anzahl Nachtdienste zwischen zwei arbeitsfreien Tagen.

3. Besserer Schutz der Ruheschichten.

Was würde eine Ablehnung der neuen BAR bewirken?

Die SBB könnte ihre neue Einteilungsphilosophie auch mit den derzeit gültigen BAR grossenteils umsetzen. Weder das Arbeitszeitgesetz (AZG), noch die dazugehörige Verordnung, noch der GAV SBB oder die bisherigen BAR enthalten Bestimmungen, die die neue Einteilungsphilosophie verhindern würden. Die SBB hat zudem viel Geld in die Beschaffung des Planungstools IVU-rail investiert. Deshalb ist stark davon auszugehen, dass sie es auch dann anwenden wird, wenn die BAR abgelehnt würden. Jedoch **wären die in den Ver-**

handlungen erreichten Leitplanken zum Schutz des Personals nicht mehr garantiert.

Beim Kundenbegleitpersonal wären allein die in der bisherigen BAR festgehaltenen Rotationen ein Hindernis für die SBB; alles andere könnte sie umsetzen. Die Rotationen könnten aber statt mit wiederkehrenden Touren wie bis anhin auch mit Schichtlagen mit provisorischem Toureninhalt gefüllt werden, analog zur Einteilungsphilosophie.

Wieso werden die neuen BAR in zwei Etappen eingeführt?

Die neue Einteilungsphilosophie kann im Programm Sopre oder im SP-X nicht umgesetzt werden. Hingegen können mit den aktuellen Planungstools bereits die meisten berufsspezifischen Änderungen umgesetzt werden, darunter auch Verbesserungen für das Personal.

Ist ein Verzicht auf die Jahreseinteilung mit den neuen BAR noch möglich?

Ja, diese Möglichkeit ist in den BAR vorgesehen.

Hat die neue BAR ZF etwas mit dem neuen Einsatzkonzept 2.0 für das Lokpersonal zu tun?

Nein. Die Einführung des neuen Einsatzkonzeptes ist ungünstigerweise gerade während den BAR-Verhandlungen kommuniziert worden, was Verwirrung stiftete. Es hat aber keinen direkten Zusammenhang mit den BAR.

3. Die neue Einteilungsphilosophie

Die neue Einteilungsphilosophie ist im Grundsatz in allen vier BAR gleich, abgesehen von einzelnen berufsspezifischen Besonderheiten. Ihre Einführung ist erst mit IVU.rail möglich, frühestens auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2027. Die Einteilungsphilosophie ist in allen vier BAR im Teil A festgehalten.

Einteilung in drei Stufen

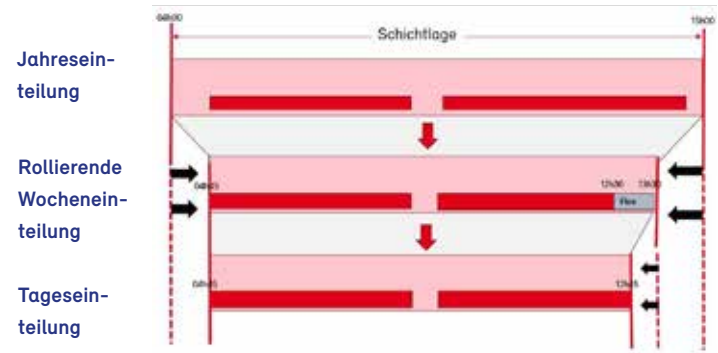
Teil A, Ziffer 1. Einteilung (gültig ab 12.12.2027)

Die Einteilung des Personals basiert auf einer Jahreseinteilung, einer rollierenden Wocheneinteilung und einer Tageseinteilung.

Individuelle Jahreseinteilung

Teil A, Ziffer 1.1. Jahresdienstpläne und Jahreseinteilung (gültig ab 12.12.2027)

Den Mitarbeitenden wird auf Basis der geplanten Ferien (Kalenderjahr) und weiteren bereits bekannten Abwesenheiten eine individuelle Jahreseinteilung mit der Anzahl arbeitsfreier Tage gemäss GAV SBB für das kommende Fahrplanjahr bekanntgegeben. Eine ausgeglichene Anzahl arbeitsfreie Tage über alle Monate wird angestrebt (Zielwert mindestens 9 pro Monat). In der Jahreseinteilung werden an den Arbeitstagen Dienstschichten in Form von Zeitfenstern (Schichtlagen) von maximal 11 Stunden mit einem provisorischen Leistungsinhalt eingeteilt. Anhand der Zeitfenster werden frühestmöglicher Dienstbeginn und spätestmögliches Dienstende definiert und es können



Die drei Stufen der Einteilungsphilosophie: Bei jedem Schritt werden die Leitplanken enger gesetzt.

Info zur Einteilung in drei Stufen (Teil A, Ziffer 1):

Die Einteilungsfristen sind neu in den BAR geregelt.

Individuelle Jahreseinteilung: Veröffentlichung spätestens am 15. November des Vorjahres.

Rollierende Wocheneinteilung: Veröffentlichung 35 bis 41 Tage im Voraus.

Tageseinteilung: ZF/R/C: Veröffentlichung 72 Std. im Voraus (+/- 5 Minuten, nötiger Spielraum für kurzfristige betriebliche Bedürfnisse).

KB: Veröffentlichung sieben Tage im Voraus (+/- 10 Minuten bis drei Tage vorher). Bis spätestens drei Tage vorher kann der Dienstbeginn und/oder das Dienstende um maximal 10 Minuten verschoben werden. Heute sind es 15 Minuten bis 36 Stunden vor Dienstbeginn.

nur im gegenseitigen Einverständnis Änderungen daran erfolgen.

Mit der Publikation der Jahreseinteilung für das nächste Fahrplanjahr (n) werden gleichzeitig die Arbeitstage ohne Schichtlagen und die arbeitsfreien Tage über die Weihnachtstage (24.–26.12.) und die Neujahrstage (31.12.–1.1.) für das darauffolgende Fahrplanjahr (n+1) publiziert.

Beispiel:

Am 15.11.2016 werden 24.–26.12.2017, 31.12.2017 und 1.1.2018 kommuniziert. 24.–26.12.2016, 31.12.2016 und 1.1.2017 wurden bereits am 15.11.2015 kommuniziert.

Auf schriftliches Ersuchen des:r Mitarbeitenden kann nach Vereinbarung auf eine Jahresdiensteilung verzichtet werden. Auf Beginn jedes Fahrplanjahres kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wieder eine Jahresdiensteilung verlangen.

Die Jahreseinteilung des nächsten Fahrplanjahres wird spätestens per 15. November bekanntgegeben.

Info zur Jahreseinteilung (Teil A, Ziffer 1.1.):

Der Beginn und das Ende der Schichtlage gelten als Leitplanken, die nicht überschritten werden können ohne gegenseitiges Einverständnis.

Da keine Rotation mehr vorgesehen ist, ist eine ausgewogene Verteilung der arbeitsfreien Tage über alle Monate besonders wichtig.

Teil A, Ziffer 2.5. Weihnachtstage (gültig ab 12.12.2027)
Wenn im Fahrplanjahr (n) an allen Weihnachtstagen (24.–26.12.) gearbeitet wird, wird im darauffolgenden Fahrplanjahr (n+1) auf Wunsch des:r Mitarbeitenden einer dieser Tage als arbeitsfreier Tag zugeteilt.

Beispiel:

Wenn ein:e Mitarbeitende:r vom 24.–26.12.2017 arbeitet, dann wird ihm:ihr im Jahr 2018 auf Wunsch einer dieser Tage als arbeitsfreier Tag zugeteilt.

Info zu den Wehachtstagen in den neuen BAR in der individuellen Jahreseinteilung:

Zum Bezug der Weihnachtstage gibt es in den bisherigen vier BAR PP-BP nur in der BAR für das Lokpersonal eine Regelung:

Bisherige BAR ZF P131.3., Ziff. 2.9.2. Weihnachtstage: Wurde im Vorjahr an allen Weihnachtstagen (24. bis 26.12.) gearbeitet, wird an einem dieser Tage auf Wunsch des Mitarbeitenden ein arbeitsfreier Tag eingeteilt. Der Wunsch muss bis zum 05.10. eingegeben werden. Die Zuteilung wird durch die Einteilung bis zum 31.10. vorgenommen.

Zukünftig wird diese Regelung für alle vier Berufskategorien umgesetzt (siehe Teil A, Ziffer 2.5).

Darüber hinaus sehen die neuen BAR gemäss Teil A, Ziffer 1.1. vor, dass beim Erstellen der Jahreseinteilung (von Fahrplanwechsel zu Fahrplanwechsel) festgelegt bzw. bekanntgegeben wird, ob an den darauf folgenden Weihnachtstagen (24.–26.12.) sowie Neujahrstagen (31.12.–1.1.) gearbeitet wird oder nicht.

Präferenz- und Wunschsysteem

Teil A, Ziffer 2. Präferenz- und Wunschsysteem (gültig ab 12.12.2027)

Für die dem Geltungsbereich unterstellten Berufsgruppen wird ein Präferenz- und Wunschsysteem eingeführt. Die Mitarbeitenden haben die Gelegenheit, im Rahmen dieses Systems Präferenzen und Wünsche anzugeben. Dabei können Präferenzen (jährlich) und Wünsche (laufend) unter anderem zu den folgenden Themen angegeben werden:

2.1. Zeitliche Lage der Schichten

Mitarbeitende können eine Präferenz zur zeitlichen Lage ihrer Schichten angeben. Für Mitarbeitende ohne entsprechende Präferenz wird eine ausgeglichene Verteilung der Schichten angestrebt.

2.2. Arbeitsfreie Tage (siehe Box Seite 17)

Auf Ersuchen der:des Mitarbeitenden wird die Zuteilung von immer mindestens zwei arbeitsfreien Tagen nacheinander im Rahmen der Jahreseinteilung garantiert. Berufsspezifische Abweichungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in Teil B.

2.3. Maximale Anzahl an Arbeitstagen am Stück

Auf Ersuchen der:des Mitarbeitenden wird die Zuteilung von maximal sechs Arbeitstagen am Stück im Rahmen der Jahreseinteilung garantiert.

2.4. Rückwärtsrotation

Auf Ersuchen der:des Mitarbeitenden wird eine Rückwärtsrotation wenn immer möglich garantiert.

2.5. Weihnachtstage

Wenn im Fahrplanjahr (n) an allen Weihnachtstagen (24.–26.12.) gearbeitet wird, wird im darauffolgenden Fahrplanjahr (n+1) auf Wunsch der:r Mitarbeitenden einer dieser Tage als arbeitsfreier Tag zugeteilt.

Beispiel:

Wenn ein:e Mitarbeitende:r vom 24.–26.12.2017 arbeitet, dann wird ihm:ihr im Jahr 2018 auf Wunsch einer dieser Tage als arbeitsfreier Tag zugeteilt.

Info zum Präferenz- und Wunschsysteem, Teil A Ziffer 2.2. Arbeitsfreie Tage:
(siehe Seite 16)

Berufsspezifische Abweichungen von Teil A, Ziffer 2.2. Arbeitsfreie Tage gibt es aktuell nur bei KB:

Teil B (KB), Ziffer 10.4. Zwei arbeitsfreie Tage
(siehe Seite 39)

Wenn der:die Mitarbeiter:in auf die Übergänge gemäss Ziffer 10.3. im Teil B verzichtet, werden ihm:ihr auf Wunsch immer zwei arbeitsfreie Tage gemäss Ziffer 2.2 im Teil A garantiert.

*Für Mitarbeitende, welche **nicht** auf die Übergänge gemäss Ziffer 10.3. im Teil B verzichten, werden auf Wunsch die zwei arbeitsfreien Tage nach Möglichkeit gewährt.*

Info zur Eingabe von Präferenzen in der individuellen Jahreseinteilung:

Die Grundlage eines **Präferenz-/Wunschsystems** ist in den neuen BAR im **Teil A zur Einteilungsphilosophie in einer separaten Ziffer 2. «Präferenz- und Wunschsystem»** festgehalten. Dieses System soll es den Mitarbeiter:innen ermöglichen, ihre Wünsche zu priorisieren. Die konkreten Details werden mit der Personalkommission (PeKo) und gegebenenfalls mit den Sozialpartnern ausgearbeitet.

Mögliche Präferenzen sind zum Beispiel:

- **Zeitliche Lage der Schichten** – entspricht den bereits bekannten Modellen wie Präferenz früh oder spät.
- **Zwei arbeitsfreie Tage in Folge:** Mitarbeiter:innen können als verbindliche Präferenz festlegen, dass sie immer mindestens zwei arbeitsfreie Tage nacheinander erhalten. Wird diese Präferenz im Rahmen der Jahreseinteilung gewählt, ist sie garantiert. Sie hat zur Folge, dass es schwieriger wird, mehr als zwei arbeitsfreie Tage zu erhalten.
- **Maximal sechs Arbeitstage am Stück** kann als Präferenz gewählt werden und ist dann garantiert. Davon kann nur mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden abgewichen werden.
- Ein **Verzicht auf die Jahresdiensteinteilung** gemäss AZGV Art. 26 Abs. 5 ist weiterhin möglich.

Rollierende Wocheneinteilung



Teil A, Ziffer 1.2. Rollierende Wocheneinteilung (gültig ab 12.12.2027)

Mit der rollierenden Wocheneinteilung werden Dienste mit Dienstbeginn und Dienstende bekannt gegeben.

Info zur rollierenden Wocheneinteilung (Teil A, Ziff. 1.2.):

Die rollierende Wocheneinteilung ersetzt die bisher bekannte Monateinteilung.

Jede Woche, jeweils am Dienstag, wird eine weitere Woche publiziert, statt wie bisher einmal im Monat für einen ganzen Monat. Somit haben die Mitarbeitenden laufend einen Ausblick auf ihre detaillierte Einteilung in den nächsten fünf bis sechs Wochen.

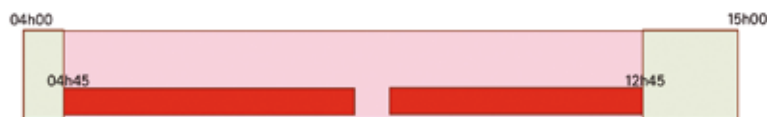
Eine provisorische Tour ist ersichtlich mit Dienstbeginn und Dienstende, dazu kann noch ein Flex-Teil von maximal 60 Minuten kommen, entweder vor Dienstbeginn oder nach Dienstende. Eine Aufteilung in z.B. 2x30 Minuten ist nicht möglich. Dieser Flex-Teil ist in der Dienstschicht in IVU.rail ersichtlich.

Das Ganze inklusive Flex-Teil befindet sich innerhalb der Schichtlage gemäss individueller Jahreseinteilung.

Bis zur Tageseinteilung kann der Dienst entweder bei Dienstbeginn oder bei Dienstende um maximal 60 Minuten verlängert werden. In IVU ist ersichtlich, ob diese Verlängerung bei Dienstbeginn oder Dienstende verwendet werden kann. Der Dienst kann noch verkürzt werden. Die mit der Jahreseinteilung kommunizierte Schichtlage gilt weiterhin als übergeordneter Rahmen, der nur mit Einverständnis der:s betroffenen Mitarbeitenden überschritten werden darf.

Die rollierende Wocheneinteilung erfolgt spätestens 35 Tage im Voraus.

Tageseinteilung



Teil A, Ziffer 1.3. Tageseinteilung (gültig ab 12.12.2027)
 Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tageseinteilung ist berufsgruppenspezifisch und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in Teil B.
 Die aktuellen Leistungsinhalte sind in IVU ersichtlich; über Änderungen der in der Tageseinteilung kommunizierten Pausen und Arbeitsunterbrechungen wird der:die betroffene Mitarbeitende aktiv informiert,

damit sich der:die Mitarbeitende bei Bedarf melden kann.

Info zur Tageseinteilung:

Die Tour ist definitiv, der Flex-Teil wurde entweder verplant, ganz oder teilweise, oder er wurde gestrichen.

Änderungen Pausen/Arbeitsunterbrechungen werden aktiv per Push-Meldung mitgeteilt, damit sich der:die Mitarbeiter:in bei Bedarf melden kann.

ZF/R/C: Veröffentlichung 72 Stunden im Voraus (+/- 5 Minuten, dieser Spielraum ist nötig für kurzfristige betriebliche Bedürfnisse); KB: Veröffentlichung 7 Tage im Voraus (+/- 10 Minuten bis 3 Tage vorher).

Teil B (KB), Ziffer 2.1. Tageseinteilung (gültig ab 12.12.2027)

Die Tageseinteilung wird spätestens 7 Tage im Voraus bekannt gegeben. Veränderungen des Dienstes bei Dienstbeginn und Dienstende von bis zu 10 Minuten sind bis 3 Tage vor dem effektiven Dienst noch möglich. Bei Änderungen von Pausen oder Arbeitsunterbrechungen werden die Mitarbeitenden aktiv informiert.



Teil B (ZF), Ziffer 2.1. Tageseinteilung (gültig ab 12.12.2027)

Die Tageseinteilung wird spätestens 72 Stunden vor Dienstbeginn bekannt gegeben.

Detailbestimmungen werden in den entsprechenden Arbeitsanweisungen (u.a. P 20003174) festgehalten.

Teil B (Cleaning), Ziffer 2.1. Tageseinteilung (gültig ab 12.12.2027)

Die Tageseinteilung wird spätestens 72 Stunden vor Dienstbeginn bekannt gegeben.

Detailbestimmungen können in entsprechenden Arbeitsanweisungen festgehalten werden.

Teil B (Rangier), Ziffer 2.1. Tageseinteilung (gültig ab 12.12.2027)

Die Tageseinteilung wird spätestens 72 Stunden vor Dienstbeginn bekannt gegeben.

Detailbestimmungen werden in entsprechenden Arbeitsanweisungen festgehalten.

Tag ohne Schichtlagen von maximal 11 Stunden

Teil A, Ziffer 1.4. Tage ohne Schichtlagen von maximal 11 Stunden (gültig ab 12.12.2027)

Für Tage, an denen aus betrieblichen Gründen die Einteilung von Schichtlagen von max. 11 Stunden nicht möglich ist, werden im Teil B für alle Planungshorizonte Sonderbestimmungen erlassen.

Info zu Teil A, Ziffer 1.4. Tage ohne Schichtlagen von maximal 11 Stunden (gültig ab 12.12.2027):

Aktuell kommt die Ziffer 1.4. von Teil A nur bei KB zur Anwendung, wo gewisse Dienste von Anfang an länger als 11 Stunden geplant werden müssen.

Teil B KB, Ziffer 2.2. Sonderbestimmungen für Tage ohne Schichtlagen von maximal 11 Stunden (gültig ab 12.12.2027)

2.2.1. IPV

Bei Leistungen im internationalen Personenverkehr können in der Jahreseinteilung Schichtlagen über 11 Stunden geplant werden. Die provisorischen Leistungsinhalte werden entsprechend abgebildet. In der Wocheneinteilung werden keine Flex-Zeiten ausgewiesen.

2.2.2. Reservetouren und FX/SX

Reservetouren und FX/SX können in der Jahres-, Wochen- und Tageseinteilung als Reservedienste ohne Schichtlagen abgebildet werden. Details sind in der Ziffer 5.8 geregelt.

2.2.3. Begleitung von Fanfahrten (Fussball und Eishockey)

Leistungen für die Begleitung von Fanfahrten können in der Jahreseinteilung und in der Wocheneinteilung als Reservedienste ohne Schichtlagen abgebildet werden. Details sind in der Ziffer 11 geregelt.

4.1. BAR Kundenbegleitung (KB)

Ziffer 7.2. Rotationsmodelle

Für KundenbegleiterInnen sowie Chef KundenbegleiterInnen, welche gemäss Arbeitsmodellen der Beilage 1 tätig sind, werden nach 5 oder mehr Arbeitstagen mindestens 2 arbeitsfreie Tage (Ruhe- und Ausgleichstage) eingeteilt. In abweichenden Arbeitsmodellen zur Beilage 1: Nach höchstens 6 Arbeitstagen ist anzustreben, mindestens 2 arbeitsfreie Tage (Ruhe- und / oder Ausgleichstage) einzuteilen. An Sonntagen und in Ausnahmefällen kann nur ein einzelner Ruhetag und im Einvernehmen mit dem betroffenen Personal ein einzelner Ausgleichstag zugeteilt werden.

Ziffer 7.5. Regelung allgemeine Feiertage

Existieren an allgemeinen Feiertagen (1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember) die gemäss Jahreseinteilung vorgesehenen Touren nicht, gelten diese Tage als Reserve und es werden frühzeitig entsprechende Touren zugeteilt. Ein solcher Arbeitstag umfasst mindestens 492 Minuten bezahlte Arbeitszeit.

Ziffer 2. Zeitzuschläge

Ziffer 2.1. Berechnung

[...]

BAR KB: Die neue Einteilungsphilosophie ersetzt die bisherigen Rotationsmodelle ab 12.12.2027

Die bisherigen Ziffern 7.2. «Rotationsmodelle» und 7.5. «Regelung allgemeine Feiertage» werden gestrichen und durch die neue Einteilungsphilosophie ersetzt, auch die bisherigen Beilagen a) bis d) fallen weg. Diese Änderungen gelten ab Fahrplanwechsel im Dezember 2027.

BAR KB: Berufsspezifische Änderungen unabhängig von der Einteilungsphilosophie, gültig ab 13.12.2026:

Info: Der Wortlaut ist für die BAR 2026 und 2027 grundsätzlich gleich. Die Ziffernummerierung entspricht der BAR 2027.

BAR KB: Nebenarbeiten

Teil B, Ziffer 4. Nebenarbeiten, Zeitgutschriften und Zeitpauschalen

Bei gemischten Leistungen (Fahr- und stationäre Tätigkeiten) werden die volle Nebenarbeitszeit und die Zeitgutschriften gemäss Ziffer 4.1. und 4.2. gewährt.

Ziffer 2.2. Nebenarbeiten

Für die zu erledigenden Nebenarbeiten wird ein pauschaler Zeitzuschlag von 18 Minuten pro Tour zur täglichen Arbeitszeit gewährt.

Die Nebenarbeitszeit beinhaltet folgende Aufgaben:

- Konsultation Sopre und Briefingtool
 - Überweisung von Reisenden
 - Beilagen und ESQ
 - Abrechnung ELAZ
 - Update ELAZ
 - Fundgegenstände
 - Konsultation Aushänge
 - Vorschriften und Material
 - Kurzkontakte TeamleiterIn und Dispo
- [...]

Ziffer 2.2. Nebenarbeiten

[...] Für die internationalen Leistungen werden folgende zusätzliche Zuschläge je Tour gewährt:

- DB: 15min
- ÖBB: 12min
- DB/ÖBB: 27min

Bei gemischten Leistungen (Fahr- und stationäre Tätigkeiten) wird die volle Nebenarbeitszeit gewährt.

Ziffer 4.1. Nebenarbeiten

Für die zu erledigenden Nebenarbeiten werden 17 Minuten Arbeitszeit in der Tour verplant. Davon werden 7 Minuten zu Beginn der Tour eingeplant (Konsultation TIP, Update ELAZ/ KoServ und Infokanäle) und 10 Minuten sind zusammenhängend an einem definierten Pausenort eingeteilt. Kann die Leistung der Nebenarbeiten von 10 Minuten nicht an einem definierten Pausenort integriert werden, wird diese zu Beginn oder am Ende der Tour angefügt.

Falls nach Dienstbeginn aus für die Einteilung nicht ersichtlichen, aber nachvollziehbaren Gründen die 10 Minuten nicht während der geplanten Zeit getätigt werden können, ist dies durch den:die Mitarbeitende zu melden.

Die Nebenarbeitszeit beinhaltet folgende Aufgaben:

- Konsultation Einteilungssystem und Briefingtool
- Beilagen und ESQ
- Abrechnung ELAZ
- Update ELAZ
- Fundgegenstände
- Konsultation Informationskanäle
- Vorschriften und Material
- Kurzkontakte Teamleitung und Dispo

BAR KB: Zeitgutschriften für internationale Leistungen

Info: Wegfall der Poolgeräte für DB-Leistungen

Ziffer 4.2. Zeitgutschriften für internationale Leistungen

Für die internationalen Leistungen werden folgende zusätzliche Zeitgutschriften je Tour gewährt:

- DB: 10 Minuten
- ÖBB: 12 Minuten
- DB/ÖBB: 22 Minuten

Für den Arbeitsweg von und zum Hotel im Ausland wird pro Weg eine Zeitgutschrift gewährt.

Keine BAR-Regelung

Keine BAR-Regelung

Keine BAR-Regelung

Ziffer 3.8. Kleider-Massabnahme

Die Kleider- und Schuh-Massabnahme erfolgt in der Freizeit und wird mit einer Zeitpauschale von 2 Std. vergütet.

In Paris beträgt die Zeitgutschrift 10 Minuten pro Arbeitsweg. Kommen weitere Städte dazu, werden diese geregelt, sobald diese anfallen.

Die aufgezählten Zeitgutschriften werden pro Tour berechnet und werden bei der Berechnung der Mindest-, Höchst- arbeitszeit, Ruheschicht und Dienstschicht nicht berücksichtigt.

BAR KB: Weitere Zeitgutschriften

Info: Die Überweisung von Reisenden wurde aus der Pauschale herausgenommen und neu als separater Punkt geregelt.

Ziffer 4.3. Weitere Zeitgutschriften

4.3.1. Arbeitsmittel

Für Aufwände im Zusammenhang mit neuen Geräten (einschliesslich Abholung und Installation) werden Zeitpauschalen festgelegt. Fallen effektiv längere Aufwände an, werden diese mittels Reservezettel beantragt und anschliessend vergütet.

4.3.2. Strafverfahren

Aufwände im Zusammenhang mit Strafverfahren (wie beispielsweise Wahrnehmungsprotokolle) werden nach effektivem Aufwand mittels Reservezettel beantragt und anschliessend vergütet.

4.3.3. Periodische Prüfung (ZSTEBV)

Zur Vorbereitung werden den Mitarbeitenden alle 5 Jahre ungeachtet des Beschäftigungsgrades 492 Minuten in Form eines ganzen Tages vor der periodischen Prüfung für das Selbststudium gewährt. Der Tag wird frühestens 6 Monate vor der nächsten periodischen Prüfung gewährt.

4.3.4. Kleider- und Schuh-Massabnahme

Die Kleider- und Schuh-Massabnahme erfolgt in der Freizeit und wird **nach effektivem Zeitaufwand (Haustür zu Haustür)** vergütet.

Bisher im pauschalen Zeitzuschlag gemäss Ziffer 2.2. inbegriffen (siehe Seite 26).

Ziffer 3.3. Arbeitsbeginn und Arbeitsende

Der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns einer Tour ist wie folgt festzulegen:

- Abfahrtsminute minus Übernahmezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten minus Wegzeit

Der Zeitpunkt des Arbeitsendes einer Tour ist wie folgt festzulegen:

- Ankunftsminute plus Übergabezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten (bei endenden Zügen sind 5 Minuten vorzusehen) plus Wegzeit

- Bei endenden, alleinig geführten Zügen: Ankunftsminute plus 10 Minuten Übergabezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten plus Wegzeit

Im Stichkontrolldienst ist das Arbeitsende wie folgt festzulegen:

- Ankunftsminute plus Wegzeit

Ziffer 3.4. Frequenzerhebungsdienst

Im Frequenzerhebungsdienst (FQ) wird als Übernahmezeit bei Arbeitsbeginn 10 Minuten, beim Arbeitsende 5 Minuten

4.3.5. Überweisung von Reisenden

Die Zeit für die Überweisung von Reisenden wird nach effektivem Aufwand mittels Reservezettel beantragt und anschliessend vergütet.

BAR KB: Dienstbeginn und Dienstende

Info: Die Zeiten für die Endkontrollen werden durch die Fachführung KBC und die PeKo überprüft. Die Sozialpartner können bei der Überprüfung der Endkontrollen mitwirken. Die bisherige Regelung berücksichtigt nur die Anzahl beteiligte Mitarbeitende aber nicht das Rollmaterial.

Ziffer 5.3. Dienstbeginn und Dienstende

Der Zeitpunkt des Dienstbeginns einer Tour ist wie folgt festzulegen:

- Abfahrtsminute minus Übernahmezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten minus Wegzeit **minus 7 Minuten Nebenarbeitszeit gemäss Ziffer 4.1.**

Der Zeitpunkt des Dienstende einer Tour ist wie folgt festzulegen:

- Ankunftsminute plus Übergabezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten (bei endenden Zügen sind 5 Minuten vorzusehen) plus Wegzeit

- Bei endenden, alleinig geführten Zügen: Ankunftsminute plus 10 Minuten Übergabezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten plus Wegzeit

Im Stichkontrolldienst ist das Dienstende wie folgt festzulegen:

- Ankunftsminute plus Wegzeit

BAR KB: Frequenzerhebungsdienst

Ziffer 5.4. Frequenzerhebungsdienst

Im Frequenzerhebungsdienst (FQ) werden zu Beginn der Tour zusätzlich zu den 7 Minuten Nebenarbeitszeit gemäss

als Vor- bzw. Nachbearbeitungszeit eingeteilt. Nach Pausen und Arbeitsunterbrechungen sind 5 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen.

Zusätzlich wird pro Frequenzerhebungstour 10 Minuten in den Nebenarbeiten gutgeschrieben.

Diese Gutschrift wird auch bei gemischten Touren mit einem Bestandteil FQ voll gewährt.

Ziffer 3.5. Wegzeiten

Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und werden für den Transfer zwischen Personalzimmer und Zugübernahmeort und umgekehrt bei Arbeitsbeginn, Arbeitsende, vor und nach Pausen/Arbeitsunterbrechungen sowie für den Transfer von ankommendem zu abgehendem Zug bei allen Touren eingeteilt.

Ziffer 3.6. Maximale Arbeitszeiten

Pro Tourenablauf dürfen

- 1 Tour mit Arbeitszeit zwischen 541 und 570 Minuten (ohne Zeitzuschläge) und/oder
- 1 Tour mit Arbeitszeit zwischen 541 und 600 Minuten (ohne Zeitzuschläge) eingeteilt werden.

Zwei solche Touren mit Arbeitszeiten zwischen 541 und 600 Minuten dürfen sich nicht unmittelbar folgen. Weitere Touren mit Arbeitszeiten über 540 Minuten sind nur mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeitenden oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) möglich.

Ziffer 4.1 die folgenden Elemente geplant:

- 3 Minuten Briefing
- Wegzeit
- 5 Minuten Bereitschaft vor dem Zug

Beim Dienstende werden 5 Minuten als Vor- bzw. Nachbearbeitungszeit eingeteilt. Nach Pausen und Arbeitsunterbrechungen sind 5 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen.

BAR KB: Wegzeiten

Ziffer 5.5. Wegzeiten

Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und werden für den Transfer zwischen Personalzimmer und Zugübernahmeort und umgekehrt bei Dienstbeginn, Dienstende, vor und nach Pausen/Arbeitsunterbrechungen sowie für den Transfer von ankommendem zu abgehendem Zug bei allen Touren eingeteilt.

Bei Dienstbeginn respektive Dienstende mit Übernachtung im Ausland beginnt der Dienst mit der Übernahme am Zug beziehungsweise endet der Dienst nach der Übergabe am Zug. Die Zeitgutschriften richten sich nach der Ziffer 4.2.

BAR KB: Maximale Arbeitszeiten

Ziffer 5.6. Maximale Arbeitszeiten

Zwischen zwei arbeitsfreien Tagen dürfen max. zwei Touren mit Arbeitszeiten über 540 Minuten eingeteilt werden. Davon darf höchstens eine mehr als 570 Minuten dauern.

Zwei Touren mit Arbeitszeiten zwischen 541 und 600 Minuten dürfen sich nicht unmittelbar folgen. Weitere Touren mit Arbeitszeiten über 540 Minuten sind nur mit Zustimmung des/der betroffenen Mitarbeitenden oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) möglich.

Ziffer 3.7. Mindestarbeitszeit

Die Mindestarbeitszeit (ohne Zeitzuschläge) einer Tour darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

Ziffer 4.2. Nacht-Leistungen

Für S-Bahn-Nachtleistungen gelten folgende Bestimmungen:

- SN-Leistungen dürfen max. an 2 Wochenenden (4 Leistungen) pro Monat eingeteilt werden
- Mehr als 4 SN-Leistungen pro Kalendermonat sind nur im Einvernehmen mit den beteiligten Mitarbeitenden möglich
- Nach dem vollendeten 55. Altersjahr ist die Zuteilung der SN-Leistungen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Mitarbeitenden möglich

Keine BAR-Regelung zu Arbeitsunterbrechungen

BAR KB: Mindestarbeitszeit

Info: Teilzeitmodelle müssen noch erarbeitet werden.

Ziffer 5.7. Mindestarbeitszeit

Die Mindestarbeitszeit (ohne Zeitzuschläge) einer Tour darf grundsätzlich 360 Min. nicht unterschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigten darf die Mindestarbeitszeit (ohne Zeitzuschläge) einer Tour mit Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden mit dem entsprechenden Teilzeitmodell 360 Min. unterschreiten.

BAR KB: Nachtleistungen

Info: Die bisherige Regelung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Denn Nachtleistungen gibt es einerseits nicht nur auf S-Bahnen (SN), sondern auch im Fernverkehr (IRN) oder auf RegioExpress-Linien (REN), zudem gibt es Nachtverkehr auch unter der Woche, z. B. LémanExpress (24/7).

Ziffer 7. Nachtleistungen

Eine Nachtleistung im Sinne dieser Ziffer ist, wenn die Tour zwischen 24.00–05.00 Uhr eine Dienstschicht von mindestens 3 Stunden umfasst.

Mehr als 6 Nachtleistungen innerhalb von 28 Tagen sind mit Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden möglich.

Ab vollendetem 55. Altersjahr sind mehr als 3 Nachtleistungen innerhalb von 28 Tagen nur mit Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden möglich.

BAR KB: Pausen und Arbeitsunterbrechungen**Ziffer 8.3. Arbeitsunterbrechung**

Bei Touren ohne Pausen muss eine Arbeitsunterbrechung, die der Verpflegung dient, in einem definierten Pausenraum eingeteilt werden.

Ziffer 6.1. Mindestdauer

Die Mindestdauer der einzelnen Ruheschicht beträgt 11 Stunden. Davon darf einmal innerhalb von 7 Tagen Gebrauch gemacht werden:

- beim Wechsel von der Nacht-, zur Mittel-, oder Spätschicht
- beim Wechsel von der Spät- zur Früh-, Mittel- oder Spätschicht
- beim Wechsel von der Mittel-, zur Früh- oder Mittelschicht
- beim Wechsel von der Früh-, zur Frühschicht

Beim Übergang von einer Fahrleistung auf einen Kurstag wird die Übergangszeit auf minimal 10 Stunden festgelegt.

Beim Übergang von einem Kurstag auf eine Fahrleistung wird die Übergangszeit auf minimal 11 Stunden festgelegt.

Bei allen anderen Arbeitsunterbrechungen ist grundsätzlich und nach Möglichkeit der Zugang zu nicht öffentlichen sanitären Einrichtungen sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, müssen mindestens öffentliche sanitäre Einrichtungen und eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen und die Mitarbeitenden darüber informiert werden.

Kann diese Regelung aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht eingehalten werden, werden die Mitarbeitenden informiert.

BAR KB: Ruheschichten

Info: Anpassung ans AZG: «einmal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen» statt «einmal innerhalb von sieben Tagen». Eine Reduktion auf Wunsch des:der Mitarbeiter: in auf bis zu 10 Stunden soll dazu dienen, mehr Wünsche zu erfüllen.

Ziffer 9.1. Mindestdauer

Die Mindestdauer der einzelnen Ruheschicht beträgt 11 Stunden. **Auf Wunsch des:der Mitarbeitenden kann die Ruheschicht auf bis zu 10 Stunden reduziert werden.**

Davon darf **einmal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen** Gebrauch gemacht werden:

- beim Wechsel von der Nacht-, zur Mittel-, oder Spätschicht
- beim Wechsel von der Spät- zur Früh-, Mittel- oder Spätschicht
- beim Wechsel von der Mittel-, zur Früh- oder Mittelschicht
- beim Wechsel von der Früh-, zur Frühschicht

Beim Übergang von einer Fahrleistung auf einen Kurstag wird die Ruheschicht auf minimal 10 Stunden festgelegt.

Beim Übergang von einem Kurstag auf eine Fahrleistung wird die Ruheschicht auf minimal 11 Stunden festgelegt, **auf Wunsch des:der Mitarbeitenden kann die Ruheschicht auf 10 Stunden reduziert werden.**

Ziffer 7.4. Übergänge

Der Arbeitsbeginn nach arbeitsfreien Tagen und Ferien erfolgt frühestens um 05.00 Uhr. An Standorten mit geschlossenem Tourenablauf gilt folgende Anwendung:

- 1 x im Übergang Mittelschicht – Frühschicht.

Das Arbeitsende vor arbeitsfreien Tagen und Ferien erfolgt spätestens um 20.00 Uhr. An Standorten mit geschlossenem Tourenablauf gilt folgende Anwendung:

- 1 x im Übergang Spätschicht – Mittelschicht.

Mit Zustimmung der Mitarbeitenden kann das späteste Arbeitsende in allen Rotationsmodellen vor arbeitsfreien Tagen auf 22.15 Uhr und vor Ferien auf 21.15 Uhr ausgedehnt werden.

Bei Mitarbeitenden mit Präferenz Spätdienst ist das späteste Arbeitsende vor arbeitsfreien Tagen auf 0.15 Uhr festgelegt.

Für die Mitarbeitenden FQ darf im Einvernehmen mit dem beteiligten Personal das Arbeitsende gegenseitig festgelegt werden.

BAR KB: Dienstende bzw. Dienstbeginn vor/nach arbeitsfreien Tagen

Info: Übergänge nach arbeitsfreien Tagen abweichend von Ziffer 10.3. sind nur möglich, sofern der:die Mitarbeiter:in dies bewilligt.

Ziffer 10.3. Dienstende bzw. Dienstbeginn vor/nach arbeitsfreien Tagen

Der Arbeitsbeginn nach arbeitsfreien Tagen und Ferien erfolgt frühestens um 05.00 Uhr.

Das Arbeitsende vor arbeitsfreien Tagen und Ferien erfolgt spätestens um 20.00 Uhr.

Mit Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden kann das späteste Dienstende in allen Rotationsmodellen vor arbeitsfreien Tagen auf 22.15 Uhr und vor Ferien auf 21.15 Uhr ausgedehnt werden. Bei Mitarbeitenden mit Präferenz Spätdienst ist das späteste Dienstende vor arbeitsfreien Tagen auf 0.15 Uhr festgelegt.

Dienstende bzw. Dienstbeginn vor/nach arbeitsfreien Tagen, welche von Ziffer 10.3. abweichen, ist nur mit Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden zulässig.

Für die Mitarbeitenden FQ darf im Einvernehmen mit dem beteiligten Personal das Dienstende gegenseitig festgelegt werden.

Ziffer 10.4. Zwei arbeitsfreie Tage

Wenn der:die Mitarbeiter:in auf die Übergänge gemäss Ziffer 10.3. im Teil B verzichtet, werden ihm:ihr auf Wunsch immer 2 arbeitsfreie Tage gemäss Ziffer 2.2 im Teil A garantiert.

BAR KB: Garantierter arbeitsfreier Sonntag nach Ferien

Info: Der Sonntag ist nur noch garantiert, wenn dieser gewünscht wird. Dies erlaubt den Personen, die es möchten, am Sonntag nach den Ferien zu arbeiten.

Ziffer 7.6. Garantierter arbeitsfreier Sonntag nach Ferien

Der Sonntag nach den Ferien wird als arbeitsfreier Tag (Ruhetag) garantiert und zählt als Ruhesonntag.

Ziffer 8. Begleitung von Fussballfan-Extrazügen

Für die Begleitung von Fussballfan-Extrazügen durch das Kundenbegleitungspersonal können die Bestimmungen des Artikels 58 der Verordnung zum AZG zur Anwendung kommen. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Bestimmungen kommen für alle Touren zur Begleitung der Fussballfan-Extrazügen die nachfolgenden Ergänzungen zur Anwendung.

Keine BAR-Regelung

Keine BAR-Regelung

Ziffer 10.6. Arbeitsfreier Sonntag nach Ferien

Auf Wunsch des:der Mitarbeitende:n ist der arbeitsfreie Sonntag nach den Ferien im Rahmen der Jahreseinteilung garantiert.

BAR KB: Begleitung von Fanfahrten (Fussball und Eishockey)

Info: Erweiterung auf Eishockey und auch auf Regelzüge, wenn der Fantransport nicht mit Extrazügen geplant wird.

Ziffer 11. Begleitung von Fanfahrten (Fussball und Eishockey)

Für die Begleitung von Fanfahrten können für das Kundenbegleitungspersonal die Bestimmungen des Artikels 58 der Verordnung zum AZG zur Anwendung kommen. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Bestimmungen kommen für alle Touren zur Begleitung der Fanfahrten die nachfolgenden Ergänzungen zur Anwendung.

BAR KB: Zweierbegleitung (Forderung in den BAR nicht berücksichtigt)

Info: Die SBB erklärte sich während den Verhandlungen bereit, eine Vereinbarung für die Kundenbegleitung im Zusammenhang mit der Sicherheit im Zug auszuhandeln. Die Verhandlungen zu dieser Vereinbarung waren bei Redaktionsschluss dieser Broschüre fortgeschritten.

BAR KB: Belastungsindexierung (Forderung in den BAR nicht berücksichtigt)

Info: Die SBB nimmt die Planung für das Pilotprojekt im Jahr 2026 auf.

4.2. BAR Lokpersonal Zugführung

Ziffer 2.1. Arbeitszeit einer Tour

Eine Tour mit einer Arbeitszeit von 541 bis 600 Minuten darf nur eingeteilt werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- Zwei Touren mit einer Arbeitszeit über 540 Minuten dürfen nie unmittelbar einander folgen.
 - Die Arbeitsschicht darf maximal 11 Stunden betragen.
 - Die Tour reicht nicht in die Zeit von 24.00 Uhr – 04.00 Uhr.
- Abweichungen zu diesen Bedingungen sind im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) oder in Absprache mit dem betroffenen Personal möglich.

Ziffer 2.5. Tourengestaltung bei «Periodischen Prüfungen»

Sobald die Steuerung der Zugführung eine Kopie des Aufgebots zur periodischen Prüfung erhält, wird im Planungssystem eine Tour nach den folgenden Bedingungen erstellt:

- Dauer, Beginn und Ende der Prüfung sind die Grundelemente der Tourenbildung.

(BAR ZF)

BAR ZF: Berufsspezifische Änderungen unabhängig von der Einteilungsphilosophie, gültig ab 13.12.2026:

Info: Der Wortlaut ist für die BAR 2026 und 2027 grundsätzlich gleich. Die Ziffernummerierung entspricht der BAR 2027.

BAR ZF: Arbeitszeit einer Tour

Ziffer 3.1. Arbeitszeit einer Tour

Eine Tour mit einer Arbeitszeit von 541 bis 600 Minuten darf nur eingeteilt werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- Zwei Touren mit einer Arbeitszeit über 540 Minuten dürfen nie unmittelbar einander folgen.
 - Die Dienstschicht darf maximal **10.5 Stunden** betragen.
 - Die Tour reicht nicht in die Zeit von 24.00 Uhr – 04.00 Uhr.
- Abweichungen zu diesen Bedingungen sind im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) oder mit Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden möglich.

BAR ZF: Vorbereitung periodischer Prüfungen

Info: Die Ziffer 3.5. Tourengestaltung bei «Periodischen Prüfungen» wurde ergänzt. Zudem erhalten alle Lokführenden alle zwei Jahre einen Weiterbildungstag Simulatorentraining (ausserhalb der BAR geregelt).

Ziffer 3.5. Tourengestaltung bei periodischen Prüfungen

Sobald das Aufgebot zur periodischen Prüfung eintrifft, wird im Planungssystem eine Tour nach den folgenden Bedingungen erstellt:

- Dauer, Beginn und Ende der Prüfung sind die Grundelemente der Tourenbildung.

Bisher

- Leerfahrten müssen gleich vor bzw. nach der Prüfung ab bzw. zum Arbeitsort eingeplant werden.
- In die Tour wird eine Mittagspause von 1 Stunde eingeplant, unabhängig von weiteren Wartezeiten oder Pausen.
- Die bezahlte Zeit entspricht im Sinne einer Pauschale der Zeit von Arbeitsbeginn bis Arbeitsende abzüglich einer Stunde. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Wartezeiten und Zeitzuschläge abgegolten.
- Die Touren «Periodische Prüfungen» fallen nicht unter die Regelungen dieser BAR, insbesondere die Ziffer 2.2 «Durchgehende Arbeitszeit» der 4,5 Stunden sowie der Ziffer 2.3 «Arbeitsschicht» von maximal 11 Stunden.
- Die Ziffer 64 des GAV SBB kommt bei diesen Touren nicht zur Anwendung.
- Die Arbeitszeit darf gemäss AZGV Art. 6 überschritten werden.
- Für Regelungen, die in dieser Ziffer nicht vorgesehen sind, gelten das Bundesgesetz über die Arbeitszeit (AZG) und dessen Verordnung (AZGV).

Neu

- Leerfahrten müssen gleich vor bzw. nach der Prüfung ab bzw. zum Arbeitsort eingeplant werden.
- In die Tour wird eine Mittagspause von 1 Stunde eingeplant, unabhängig von weiteren Wartezeiten oder Pausen.
- Die bezahlte Zeit entspricht im Sinne einer Pauschale der Zeit von Dienstbeginn bis Dienstende abzüglich einer Stunde. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Wartezeiten und Zeitzuschläge abgegolten.
- Die Touren «Periodische Prüfungen» fallen nicht unter die Regelungen dieser BAR, insbesondere die Ziffer 3.2 «Durchgehende Arbeitszeit» der 4.5 Stunden sowie der Ziffer 3.3 «Dienstschicht» von maximal 11 Stunden.
- Die Ziffer 64 des GAV SBB kommt bei diesen Touren nicht zur Anwendung.
- Die Arbeitszeit darf gemäss AZGV Art. 6 überschritten werden.
- Für Regelungen, die in dieser Ziffer nicht vorgesehen sind, gelten das Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZG) und dessen Verordnung (AZGV).

Zur Vorbereitung auf eine periodische Prüfung werden dem/der Mitarbeitenden ab dem Kalenderjahr, in dem das 58. Altersjahr vollendet wird, unabhängig des Beschäftigungsgrades zusätzlich zum bereits für alle vorgesehenen Vorbereitungstag mit dem PEX, ein zweiter Vorbereitungstag mit dem PEX oder 492 Minuten in Form eines ganzen Tages vor der periodischen Prüfung für das Selbststudium gewährt. Der Tag wird frühestens 6 Monate vor der nächsten periodischen Prüfung gewährt. Dieser zweite Tag muss eingefordert werden und wird von der Einteilung zugeteilt.

BAR ZF: Nachtarbeit

Info: In der aktuellen Regelung gibt es keine Obergrenze, wann ein Nachtdienst enden soll. Neu ist es 4.30 Uhr. Dies erlaubt die Ankünfte der Züge knapp nach 4.00 Uhr (z. B. Nacht-S-Bahnverkehr) und verhindert, dass zusätzliche

Ziffer 2.6. Nacht- und Früh Touren

Touren dürfen nicht vor 02.00 Uhr beginnen oder sollen nach Möglichkeit nicht nach 04.00 Uhr enden. Ein Arbeitsbeginn vor 02.00 Uhr ist unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) möglich.

Zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr endende oder beginnende Touren dürfen grundsätzlich an höchstens 4 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden.

Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) sind 5 Tage möglich.

Ziffer 2.7.2. Arbeitsunterbrechungen

Bei Touren ohne Pausen muss eine Arbeitsunterbrechung, die der Verpflegung dient, in einem definierten Pausenraum eingeteilt werden. Für die Verpflegung müssen mindestens 20 Minuten zur Verfügung stehen.

Unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Frühdienste kreiert werden müssten. Maximal vier aufeinanderfolgende Tage mit Nachtarbeit; mit Zustimmung des/der Mitarbeiter:in sind mehr als vier Tage mit Nachtarbeit möglich. NEU: Selbstentscheid durch Mitarbeitende statt durch PeKo (Personalkommission)/APK (Arbeitsplankommission).

Ziffer 3.6. Nachtdienste

Früh Touren dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) vor 02.00 Uhr beginnen.

Spättouren sollen nach Möglichkeit nicht nach 04.00 Uhr enden. Ein Arbeitsende nach 04.30 Uhr ist nur mit Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden möglich.

Nach 00.00 Uhr endende und vor 04.00 Uhr beginnende Touren dürfen grundsätzlich an höchstens 4 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden. Mit Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden sind mehr als 4 Tage möglich.

BAR ZF: Arbeitsunterbrechungen

Info: Die Ziffer wurde ergänzt mit einer Grundsatzregelung, was die Mindestansprüche sind für eine «Neben-Arbeitsunterbrechung».

Ziffer 3.7.2. Arbeitsunterbrechungen

Bei Touren ohne Pausen muss eine Arbeitsunterbrechung, die der Verpflegung dient, in einem definierten Pausenraum eingeteilt werden. Für die Verpflegung müssen mindestens 20 Minuten zur Verfügung stehen.

Im Rahmen betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Bei allen anderen Arbeitsunterbrechungen ist grundsätzlich und nach Möglichkeit der Zugang zu nicht öffentlichen sanitären Einrichtungen sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, müssen mindestens öffentliche sanitäre Einrichtungen und eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen und die Mitarbeitenden darüber informiert werden.

Ziffer 2.8.4. Verkürzung auf 10 Stunden

Eine Verkürzung auf Minimum 10 Stunden darf ausnahmsweise, im Einzelfall mit Zustimmung des beteiligten Personals, oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung vorgenommen werden:

- vom Nacht- zum Mittel- oder Spätdienst, sofern der Nachtdienst nicht länger als bis 2 Uhr dauert,
- vom Spät- zum Früh-, Mittel- oder Spätdienst,
- vom Mittel- zum Früh- oder Mitteldienst, oder
- vom Früh- zum Frühdienst.

Ziffer 2.12. Tätigkeiten ausserhalb von Touren (TAT)**2.12.1. Allgemein**

[...]

3. Die zeitlichen Aufwände der Termine beim Medical Service (allfällige Reisezeiten, Untersuchungszeit und allfällige zugverbindungsbedingte Wartezeiten am Untersuchungs-ort gemäss GAV SBB, Anhang 4, Ziffer 14):

BAR ZF: (Ruheschicht) Verkürzung auf 10 Stunden / 9 Stunden

Info: Selbstentscheid durch Mitarbeitende statt Mitwirkung. Neuer Zusatz: Bei Mitarbeitenden mit Nebenfunktionen und weiteren Ämtern ohne sicherheitsrelevante Tätigkeit darf die Ruheschicht in diesem Zusammenhang auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden:

- vom Nacht- oder Spätdienst zum Bürodienst,
- vom Bürodienst zum darauffolgenden Bürodienst.

Ziffer 3.8.4. Verkürzung auf 10 Stunden

Eine Verkürzung auf bis zu 10 Stunden darf ausnahmsweise, im Einzelfall mit **Zustimmung des:der betroffenen Mitarbeitenden** vorgenommen werden:

- vom Nacht- zum Mittel- oder Spätdienst, sofern der Nachtdienst nicht länger als bis 2 Uhr dauert,
- vom Spät- zum Früh-, Mittel- oder Spätdienst,
- vom Mittel- zum Früh- oder Mitteldienst, oder
- vom Früh- zum Frühdienst.

Bei Bürodiensten (Nebenfunktionen, Ämter u.ä., ohne sicherheitsrelevante Tätigkeiten) darf die Ruheschicht auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden:

- vom Nacht- oder Spätdienst zum Bürodienst
- vom Bürodienst zum darauffolgenden Bürodienst.

BAR ZF: Tätigkeiten ausserhalb von Touren (TAT)

Info: Bei Terminen in der Freizeit gilt neu immer der Wohnort.

Ziffer 3.12. Tätigkeiten ausserhalb von Touren (TAT)**3.12.1. Allgemein**

[...]

3. Die zeitlichen Aufwände der Termine beim Medical Service (allfällige Reisezeiten, Untersuchungszeit und allfällige zugverbindungsbedingte Wartezeiten am Untersuchungs-ort gemäss GAV SBB, Anhang 4, Ziffer 14):

Bisher

- Dabei gilt Mitentscheid des Mitarbeitenden bei der Terminfindung.
 - Der Untersuch soll nach Möglichkeit am vom Depotstandort nächstgelegenen Untersuchungsort stattfinden.
 - Wenn der Termin beim Medical Service vor oder nach einer Tour stattfindet, gilt die Reisezeit ab Depotstandort.
 - Wenn der Termin bei Medical Service an einem arbeitsfreien Tag stattfindet, gilt der Arbeitsort oder der Wohnort für die Berechnung der Reisezeit, je nachdem welcher näher am Untersuchungsort liegt. Kommt es aufgrund der Zugverbindungen am Untersuchungsort vor oder nach dem Arztbesuch zu Wartezeiten, werden diese ebenfalls vergütet (gemäss GAV SBB, Anhang 4, Ziffer 14).
4. Die zeitlichen Aufwände für das Führungs- und Entwicklungsgespräch (FEG) (allfällige Reisezeiten, Gesprächszeit und allfällige zugverbindungsbedingte Wartezeiten am Gesprächsort gemäss GAV SBB, Anhang 4, Ziffer 14):
- Dabei gilt Mitentscheid des Mitarbeitenden bei der Terminfindung.
 - Das FEG soll nach Möglichkeit vor oder nach einer Tour stattfinden.
 - Wenn das FEG vor oder nach einer Tour stattfindet, gilt die Reisezeit ab Depotstandort.
 - Wenn das FEG an einem arbeitsfreien Tag stattfindet, gilt der Arbeitsort oder der Wohnort für die Berechnung der Reisezeit, je nachdem welcher näher am Standort, an welchem das FEG durchgeführt wird, liegt. Kommt es aufgrund der Zugverbindungen am Gesprächsort vor oder nach dem FEG zu Wartezeiten, werden diese ebenfalls vergütet (gemäss GAV SBB, Anhang 4, Ziffer 14).

Ziffer 3.1. Einsatzvorbereitung und ausserdienstliche Aufgaben

Neu

- Dabei gilt Mitentscheid des:der Mitarbeitenden bei der Terminfindung.
 - Der Untersuch soll nach Möglichkeit am vom Depotstandort nächst gelegenen Untersuchungsort stattfinden.
 - Wenn der Termin beim Medical Service vor oder nach einer Tour stattfindet, gilt die Reisezeit ab Depotstandort.
 - Wenn der Termin beim Medical Service an einem arbeitsfreien Tag stattfindet, **gilt der Wohnort** für die Berechnung der Reisezeit. Kommt es aufgrund der Zugverbindungen am Untersuchungsort vor oder nach dem Arztbesuch zu Wartezeiten, werden diese ebenfalls vergütet (gemäss GAV SBB, Anhang 4, Ziffer 14).
4. Die zeitlichen Aufwände für den Mitarbeitendialog (allfällige Reisezeiten, Gesprächszeit und allfällige zugverbindungsbedingte Wartezeiten am Gesprächsort gemäss GAV SBB, Anhang 4, Ziffer 14):
- Dabei gilt Mitentscheid des:der Mitarbeitenden bei der Terminfindung.
 - Der Mitarbeitendialog soll nach Möglichkeit vor oder nach einer Tour stattfinden.
 - Wenn der Mitarbeitendialog vor oder nach einer Tour stattfindet, gilt die Reisezeit ab Depotstandort.
 - Wenn der Mitarbeitendialog an einem arbeitsfreien Tag stattfindet, **gilt der Wohnort** für die Berechnung der Reisezeit. Kommt es aufgrund der Zugverbindungen am Gesprächsort vor oder nach dem Mitarbeitendialog zu Wartezeiten, werden diese ebenfalls vergütet (gemäss GAV SBB, Anhang 4, Ziffer 14).

BAR ZF: Einsatzvorbereitung und ausserdienstliche Aufgaben

Info: Mit der Verdoppelung der Anzahl Minuten werden die vom Lokpersonal erwarteten Nebenarbeiten besser anerkannt.

Ziffer 4.1. Einsatzvorbereitung und Nebenarbeiten
Einsatzvorbereitung und Nebenarbeiten umfassen:

Bisher

Arbeiten, welche das Lokpersonal vor, während oder nach einer Tour zusätzlich auszuführen hat, werden pauschal abgegolten. Dazu wird bei Arbeitsbeginn bei jeder Fahr- oder Reservetour eine pauschale Zeit von 10 Minuten eingeteilt. Folgende Tätigkeiten sind dabei berücksichtigt:

- Bereitschaftsmeldung
- Konsultationen der verschiedenen Informationstools (SOPREWeb, TIP 2, V-App, e-Mail)
- Ausführung von LEA-Updates
- Konsultation von Zirkularen (im TIP 2 am jeweiligen Zug angehängt)
- Erstellen von ESQ- und weiteren betrieblichen Meldungen
- Kundenservice (Abgabe von Fundgegenständen, Auskünfte)

Während dieser Zeit ist der/die Lokführer/in nicht verfügbar.

Neu

- Bereitschaftsmeldung
 - Konsultation Einteilungssystem und Briefingtool
 - Konsultationen der verschiedenen Informationskanäle (V-App, E-Mail)
 - Ausführung von Updates der Arbeitsmittel
 - Konsultation von Zirkularen (im TIP2 am jeweiligen Zug angehängt)
 - Erstellen von ESQ- und weiteren betrieblichen Meldungen
 - Kundenservice (Abgabe von Fundgegenständen, Auskünfte)
- Während dieser Zeit ist der/die Lokführer:in nicht verfügbar. Für die Einsatzvorbereitung und Nebenarbeiten werden pro Tour 20 Minuten gewährt:
- Für die Einsatzvorbereitung werden 4 Minuten zu Beginn der Tour eingeteilt.
 - Für die Nebenarbeiten werden die restlichen 16 Minuten zusammenhängend als Dienstbestandteil eingeteilt (z.B. während Leerzeiten, Dienstfahrten (ohne Taxifahrten), vor oder nach Pausen/Arbeitsunterbrechungen etc.). Können diese 16 Minuten nicht in die Tour integriert werden, sind sie zu Beginn oder am Ende der Tour einzuteilen.
- Änderungen nach Dienstbeginn:
- Wenn diese 16 Minuten aus betrieblichen Gründen nicht zur vorgesehenen Zeit bestehen bleiben können, werden sie umgeplant oder ans Ende der Tour angehängt. In letzterem Fall gelten sie als Überzeit.
 - Falls aus für die Einteilung nicht ersichtlichen, aber nachvollziehbaren Gründen die 16 Minuten nicht während der geplanten Zeit getätigt werden können, ist dies durch den/die Mitarbeitende zu melden.

BAR ZF: Gänge vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende

Info: Wegzeiten vom/zum Hotel gelten als Arbeitszeit bei Fahrtouren. Nach aktuellem Fahrplan gibt es keine solchen Touren. Die neue Regelung analog BAR KB ist somit vorhanden, falls in Zukunft dieser Fall eintritt.

Bisheriger BAR-Text

Ziffer 3.5.1. Gänge vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende

Für jeden Arbeitsort wird ein Ort für den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende definiert (Ein- und Aussetzpunkt). Dieser Ort verfügt über eine Mindestinfrastruktur und umfasst das gesamte Areal des Personenbahnhofes oder des Depots.

Der Ort des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes je Tour sind identisch. Sind der Ort des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes nicht identisch, wird die sich daraus ergebende Wegzeit in der Tour eingeteilt.

Wegzeiten von und zu den als Arbeitsbeginn/Arbeitsende bezeichneten Orten werden in den Touren eingeteilt.

Grundlage für die Wegzeiten bildet die Tabelle «Wegzeiten Lokpersonal».

Die Wegzeiten werden bei deren Anfall in den Touren eingeteilt. Wegzeiten zwischen dem Ort des Arbeitsbeginns/Arbeitsendes werden bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende eingeteilt. Eingeteilte Wegzeiten sind vergütungsberechtigt.

4.3. BAR Rangier & BAR Cleaning

Keine BAR-Regelung

Neuer BAR-Text (Änderungen in Magenta)

Ziffer 4.5.1. Gänge vor Dienstbeginn und nach Dienstende

Für jeden Arbeitsort wird ein Ort für den Dienstbeginn und das Dienstende definiert (Ein- und Aussetzpunkt). Dieser Ort verfügt über eine Mindestinfrastruktur und umfasst das gesamte Areal des Personenbahnhofes oder des Depots.

Der Ort des Dienstbeginns und Dienstendes je Tour sind identisch. Sind der Ort des Dienstbeginns und Dienstendes nicht identisch, wird die sich daraus ergebende Wegzeit in der Tour eingeteilt.

Wegzeiten von und zu den als Dienstbeginn/Dienstende bezeichneten Orten werden in den Touren eingeteilt.

Grundlage für die Wegzeiten bildet die Tabelle «Wegzeiten Lokpersonal».

Die Wegzeiten werden bei deren Anfall in den Touren eingeteilt. Wegzeiten zwischen dem Ort des Dienstbeginns/Dienstendes werden bei Dienstbeginn oder Dienstende eingeteilt. Eingeteilte Wegzeiten sind vergütungsberechtigt.

Bei Fahrtouren mit auswärtigen Ruheschichten gelten die Wegzeiten zwischen Hotel und Einsatzort als Arbeitszeit.

(BAR R & BAR C)

BAR R & C: Berufsspezifische Änderungen unabhängig von der Einteilungsphilosophie – gültig ab 13.12.2026:

Info: Der Wortlaut ist für die BAR 2026 und 2027 grundsätzlich gleich. Die Ziffernummerierung entspricht der BAR 2027.

BAR R & C: Nachtarbeit

Ziffer 3.2. Nachtarbeit

Zwischen zwei arbeitsfreien Tagen dürfen maximal fünf Arbeitstage mit Nachtarbeit eingeteilt werden.

Keine BAR-Regelung

Keine BAR-Regelung

Ziffer 7. Pausen

Grundsätzlich ist in einer Arbeitsschicht max. eine Pause einzuteilen. Ausnahmen können mit der APK vereinbart werden. Pausen können aus betrieblichen Gründen um +30/-30 Minuten verschoben werden. Die Pausenlänge wird jedoch

Wenn zwischen zwei arbeitsfreien Tagen fünf Arbeitstage mit Nachtarbeit eingeteilt werden, sind nach der letzten Dienstschicht mindestens zwei arbeitsfreie Tage zu gewähren. In Mitentscheid des:der betroffenen Mitarbeitenden kann davon abgewichen werden. Mitarbeitende mit dauernder Nachtarbeit sind davon ausgenommen.

BAR R & C: Kleider- und Schuh-Massabnahme

Ziffer 4.2. Kleider- und Schuh-Massabnahme

Die Kleider- und Schuh-Massabnahme erfolgt in der Freizeit und wird nach effektivem Zeitaufwand (Haustür zu Haustür) vergütet.

BAR R (nur Rangier): Vorbereitung auf Prüfungen

4.3. Periodische Prüfungen

Zur Vorbereitung auf eine periodische Prüfung werden dem:der Mitarbeitenden, ab dem Kalenderjahr, in dem das 58. Altersjahr vollendet wird, ungeachtet des Beschäftigungsgrades 492 Minuten in Form eines ganzen Tages für das Selbststudium gewährt. Der Tag wird frühestens 6 Monate vor der nächsten periodischen Prüfung gewährt. Dieser Tag muss eingefordert werden und wird von der Einteilung zugeteilt.

BAR R & C: Pausen

Info: Mit der Streichung der letzten zwei Sätze der bisherigen Pausenregelung (siehe Seite 58) wird die Planung von Pausen zwischen 23 und 5 Uhr unterbunden, und somit auch von Dienstschichten über 9 Stunden.

Ziffer 8.1. Pausen

Grundsätzlich ist in einer Arbeitsschicht max. eine Pause einzuteilen. Ausnahmen können mit der APK vereinbart werden. Pausen können aus betrieblichen Gründen um +30/-30 Minuten verschoben werden. Die Pausenlänge wird jedoch ga-

garantiert und die ununterbrochene Arbeitszeit darf nicht länger als 5 Stunden sein.

Zwischen 23:00 bis 05:00 dürfen nur Arbeitsunterbrechungen eingeteilt werden. Ist die Arbeitsschicht länger als 9 Stunden, wird eine Pause von 30 Minuten eingeteilt. Verlängerungen der Pause bis max. 45 Minuten können mit der APK vereinbart werden.

Keine BAR-Regelung

Keine BAR-Regelung

Keine BAR-Regelung

garantiert und die ununterbrochene Arbeitszeit darf nicht länger als 5 Stunden sein.

Zwischen 23:00 bis 05:00 dürfen nur Arbeitsunterbrechungen eingeteilt werden.

BAR R & C: Arbeitsunterbrechungen

Ziffer 8.2. Arbeitsunterbrechungen

Bei Touren ohne Pausen muss eine Arbeitsunterbrechung, die der Verpflegung dient, in einem definierten Pausenraum eingeteilt werden. Unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) oder der:des betroffenen Mitarbeitenden kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Bei allen anderen Arbeitsunterbrechungen ist grundsätzlich und nach Möglichkeit der Zugang zu nicht öffentlichen sanitären Einrichtungen sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, müssen mindestens öffentliche sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und die Mitarbeitenden aktiv darüber informiert werden.

BAR R & C: Mindestdauer Ruheschicht

Ziffer 9. Ruheschicht

Ruheschichten unter 11 Stunden sind nur nach Vereinbarung mit dem:der betroffenen Mitarbeitenden möglich.

BAR R & C: Dauer eines einzeln gewährten arbeitsfreien Tages (gültig ab 12.12.2027)

Ziffer 10. Dauer eines einzeln gewährten Ruhetages

Die Einteilung eines einzeln gewährten Ruhetages ist, wenn immer möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter Ruhetag nicht weniger als 36 Stunden betragen. Mit Einverständnis (Mitentscheid) des:der Mitarbeitenden kann der Wert auf 33 Stunden gesenkt werden.

5. Mitglieder der Verhandlungsdelegation SEV

Seitens SEV nahmen an den Verhandlungen mit der SBB über die BAR PP-BP folgende Personen teil:

Vom Personal der Kundenbegleitung:



Ralph Kessler,
Zentralpräsident ZPV,
Chef Kundenbegleitung, Olten



Massimo Brigatti,
Vizezentralpräsident ZPV,
Kundenbegleiter, Bellinzona

Vom Lokpersonal:



Hanny Weissmüller,
Zentralpräsidentin LPV,
Lokführerin Kat. B, Brig



Christoph Erker,
Co-Ressortleiter Personenverkehr LPV,
Lokführer Kat. B, Basel



Marjan D. Klatt,
Co-Ressortleiter Personenverkehr LPV,
Lokführer Kat. B, Luzern / Helpdesk Roll-
material, Bern

Vom Reinigungspersonal:



Juan José Colomer,
Vorstandsmitglied RPV Zürich,
Reiniger L3, Zürich

Vom Rangierpersonal:



Christof Brühlhart,
Vizepräsident RPV Winterthur-
Schaffhausen,
Lokführer Kat. A40 mit ZV, Winterthur



Daniel Purtschert,
Zentralvorstandsmitglied RPV und
Co-Präsident RPV Zürich,
Lokführer Kat. A40, Zürich

Vom Zentralsekretariat SEV:



René Zürcher,
Gewerkschaftssekretär SEV,
Leiter Verhandlungsdelegation



Susanne Oehler,
Gewerkschaftssekretärin SEV

6. Stimmen aus der SEV-Verhandlungsdelegation zu den neuen BAR: Viermal Ja

Vier Mitglieder der SEV-Verhandlungsdelegation – je einer für jede betroffene Berufskategorie – nehmen hier Stellung zum Verhandlungsergebnis für ihre jeweilige Kategorie.

Für das Reinigungs- und Rangierpersonal

Christof Brühlhart vertritt das Rangierpersonal. Er ist Vizepräsident des RPV Winterthur-Schaffhausen. Vom Reinigungspersonal beantwortet **Juan José Colomer** die Fragen. Er gehört dem Vorstand des RPV Zürich an.

Was sind positive Resultate für eure Berufskategorien?

Juan José Colomer: Der grösste Erfolg für mich ist die Festlegung der Mindestruhezeit auf 11 Stunden sowie die Beschränkung der Nachtarbeit auf maximal 5 Tage hintereinander.

Christof Brühlhart: Die rollierende Wocheneinteilung, durchgehende Schichten und die 11-Stunden-Regel.

Was sind negative Punkte?

C. Brühlhart: Die genaue Umsetzung vor allem an kleineren Standorten könnte sehr herausfordernd werden.

J. J. Colomer: Ich bin skeptisch gegenüber dem Wunsch- bzw. Präferenz-System, dass die Wünsche umgesetzt

werden. Aus diesem Grund hoffe ich, dass aus dem Wunschsystem nicht ein Frustrationssystem wird.

Überwiegt für eure Berufskategorien das Positive oder das Negative?

C. Brühlhart: Ich denke, wenn das neue System richtig und sinnvoll umgesetzt wird, ist es besser als das alte.

J. J. Colomer: Für die Clean-Mitarbeitenden gibt es aus meiner Sicht mehr positive als negative Punkte in der neuen BAR.

Eure Gesamtbeurteilung?

C. Brühlhart: Wir haben einige gute Pflöcke eingeschlagen, aber es ist wichtig, sie richtig umzusetzen, damit es keine Schlupflöcher gibt.

J. J. Colomer: Seitens Clean war eine neue BAR dringend nötig, weil wir aktuell mit veralteten Regelungen arbeiten, z.B. was die Kommunikationsfristen der Monatseinteilung und der Jahreseinteilung betrifft, welche 2013 festgelegt und bis heute nicht geändert wurden. Mit der Erneuerung der BAR Clean und der Integration der neuen Kommunikationsfristen sind diese für uns wieder aktualisiert und im Einklang mit den neuen Zeiten, die auf uns zukommen. Für die Balance zwischen Privat- und Berufsleben, die in unserem Beruf durch die Schichtarbeit erschwert wird, ist dies ein kleiner Schritt nach vorne, auch wenn ich mir bewusst bin, dass es noch viel Verbesserungspotenzial gibt.

Eure Abstimmungsempfehlung?

J. J. Colomer: Ich empfehle meinen Kolleginnen und Kollegen ein klares Ja.

C. Brühlhart: Ich empfehle ein Ja, da ein Nein verheerend bis katastrophal wäre.

Für das Lokpersonal

Christoph Erker, Co-Ressortleiter Personenverkehr im Unterverband LPV und Lokführer Kat. B in Basel:

«Seit dem Abschluss der BAR-Verhandlungen wird die neue BAR heiss diskutiert und hat einiges an Kontroversen ausgelöst. Beginnend mit der Einteilungsphilosophie. Diese hat Positives als auch Negatives. Positiv ist, dass wir Leitplanken für das neue System setzen konnten und diese bei genauer Betrachtung strikter sind als zuvor. Die Rotationen können persönlich beeinflusst und jährlich verändert werden. Die Schichtlagen sind über das ganze Jahr fix, viele Vorlieben können eingestellt werden und die Fristen für Monats- und Tageseinteilung sind weiter in der Zukunft als bisher.

Unabhängig von der Einteilungsphilosophie machen folgende fünf positiven Punkte die neuen BAR aus:

- 1. Die Freitage an den Weihnachts- und Neujahrsfeiertagen sind im Jahr vorher bereits bekannt, so kann endlich früh geplant werden und nicht erst kurz vor Fahrplanwechsel.*
- 2. Die Arbeitsschicht dauert zukünftig maximal 10,5 Stunden, wir haben eine halbe Stunde für uns gewonnen.*
- 3. Neben-Arbeitsunterbrechungen müssen zukünftig grundsätzlich an Orten stattfinden, an denen eine nicht öffentliche sanitäre Anlage erreichbar ist.*

4. Selbst die umstrittene Einsatzvorbereitungszeit hat den Vorteil, dass nun ganze 20 Minuten anerkannt werden und die 16 Minuten stets en bloc stattfinden.

5. Verständigungsfristen und diverse andere Regeln werden in die BAR überführt und neu verhandelt.

Die umstrittensten Punkte der neuen BAR haben mit der Einsatzvorbereitung und der Einteilungsphilosophie zu tun. Die 4 Minuten zu Dienstbeginn sind knapp, aber ausreichend. Die grossen Arbeiten werden pauschal abgegolten und in der Tour geplant, sollte dies nicht möglich sein, rutschen diese an den Schluss. Selbstverständlich bleibt es uns frei, wann wir diese Arbeiten erledigen.

Die bekannten Rotationen, welche wir die letzten Jahre hatten, fallen weg zugunsten einer individuellen Jahresrotation. Diese kommt nun jedes Jahr neu am 15. November. Da die Eingabe von Ferien bereits Mitte Jahr beginnt, können somit die Ferien nicht mehr gleich günstig gesetzt werden wie bis anhin.

Würde die neue BAR nicht angenommen, bliebe die jetzige BAR bestehen und die Einteilungsphilosophie würde trotzdem umgesetzt.

Die fünf positiven Punkte plus die Möglichkeit, die eigenen Vorlieben besser einbringen zu können, sind meine Punkte, um die BAR anzunehmen.»

Für das Kundenbegleitpersonal

Ralph Kessler, Zentralpräsident des Unterverbands ZPV, Chef Kundenbegleitung in Olten:

«(...) Bei den SBB standen die Verhandlungen von Anfang an unter dem Zeichen «Sparen». So wollten sie beispielsweise bestehende Regelungen bei der maximalen, unterbrochenen Arbeitszeit von heute 4 ½ auf 5 Stunden erhöhen.

Die Verhandlungen beinhalteten auch die Regelungen für das neue Einteilungsprogramm IVU.rail, welches sich in den neuen BAR unter dem Titel «Einteilungsphilosophie» widerspiegelt. Auch hier wollten die SBB eine möglichst grosse Flexibilität des Personals haben und Monats- und Tagesplanungen möglichst am effektiven Bedarf abbilden. Dies hätte dazu geführt, dass das Personal in gewissen Monaten mehr als 6 Tage am Stück und mit weniger als 9 arbeitsfreien Tagen pro Monat eingeteilt worden wäre. Solche Ideen sind in der heutigen Zeit, wo das Personal so hohen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist, schlicht nicht nachvollziehbar. Im aktuellen GAV der SBB (Anhang 4 Ziffer 2) ist klar vermerkt, dass auch für das unregelmässig arbeitende Personal gleichwertige Lösungen analog einer 5-Tage-Woche zu realisieren sind. (...)

So konnten wir die volle Flexibilität der SBB eingrenzen, indem maximal 6 Arbeitstage am Stück eingeteilt werden dürfen, sofern die entsprechende Präferenz im System hinterlegt ist. Ebenfalls sollen als Zielwert min-

destens 9 arbeitsfreie Tage pro Monat eingeteilt werden. Die maximale Dienstschicht ist auf 11 Stunden begrenzt – Ausnahmen gibt es im internationalen Verkehr sowie für Fantransporte.

Verhandlungen sind immer ein Geben und Nehmen: Grossmehrheitlich konnten wir aktuell geltende Regelungen in die neuen BAR überführen und auch mit der neuen Einteilungsphilosophie klare Regelungen und Grenzwerte mit entsprechenden Fristen in der Einteilung definieren. Der grösste Vorteil ergibt sich für die SBB ganz klar aus den neuen Regeln für Nebenarbeiten. Hingegen gibt es neu einen Selbstlerntag zur Vorbereitung auf die periodische Prüfung, der alle 5 Jahre einmal gewährt wird.

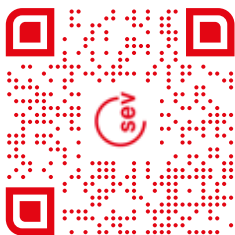
Mit der SBB wurde vereinbart, dass bezüglich Doppelbegleitungen, Schlusskontrollen bei Doppelstockzügen und Teilzeitmodellen neue Regelungen ausgearbeitet werden sollen. Und darunter verstehen wir nicht, die heutigen teilweise unbefriedigenden Zustände einfach niederzuschreiben!

Die Mitglieder der Verhandlungsdelegation SEV-ZPV sind klar der Meinung, bei den BAR-Verhandlungen unter der aktuellen Lage der SBB das Maximum für die Mitarbeitenden der Kundenbegleitungen herausgeholt zu haben, und empfehlen euch daher, das Resultat anzunehmen.»

Die Statements wurden für diese Broschüre gekürzt, ungekürzte Texte auf der SEV-Webseite sev-online.ch, Rubrik «Aktuell».

Gute Gründe für einen SEV-Beitritt:

- **Gesamtarbeitsverträge** von hoher Qualität
- **Mitsprache** und **Mitbestimmung** bei Verhandlungen
- **Berufsrechtsschutz** auf hohem Niveau
- Engagement in der **Verkehrs- und Sozialpolitik**
- Unermüdlicher Einsatz für **Sicherheit und Gesundheitsschutz** am Arbeitsplatz
- Gezielte **Weiterbildungsangebote**
- Regelmässige, umfassende **Informationen zu öV- und Gewerkschaftsthemen**



Jetzt online Mitglied werden

sev-online.ch/beitreten



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale del trasporto